

62 Stadtverwaltung Duisburg, 47049 Duisburg

Geschichtswerkstatt DU-Nord
c/o Gems
Neubreisacher Straße 7
47137 Duisburg

Datum	06.10.2010
Ihre Nachricht vom	
Auskunft erteilt	Herr Bensing
Telefon	(0203) 283 4570
Telefax	(0203) 283 4172
Zimmer	37
Dienstgebäude	Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 - Stadthaus -
Sprechzeiten	nach Vereinbarung
Bahn	Linie 79, 901, 903 König-Heinrich-Platz
eMail	bauaufsicht@stadt-duisburg.de

Aktenzeichen :

62-31/PB-2010-0421

Maßnahme:

Ihr Antrag auf Unterschutzstellung nach § 4 DSchG NRW vom 22.08.2010 für die Gebäude Bayreuther Str. 34a, Heinrichstr. 22 und Heinrichstr. 21 in 47166 Duisburg-Bruckhausen

Sehr geehrte Frau Gems,

zu Ihrem o. a. Antrag gebe ich Ihnen die nachfolgende Stellungnahme ab.

Bayreuther Str. 34a/ Heinrichstraße 22

Das aus städtebaulichen Gründen zunächst als denkmalwert eingestufte Gebäude (ein Nachweis ? gemäß § 2 DSchG NRW liegt nicht vor) ist von der Unteren Denkmalbehörde im Benehmen mit dem unabhängigen Fachamt des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) aufgrund der schlechten Gebäudesubstanz als nicht erhaltungsfähig eingestuft worden, da nach einer erforderlichen durchgreifenden Sanierung ein bautechnischer Neubau entstanden wäre, mit nur noch geringfügigem Anteil an originaler Substanz. Eine – mit hohem Aufwand grundsätzlich immer mögliche Sanierung – wäre dem Eigentümer deshalb auch dann nicht zumutbar gewesen, wenn es sich um ein Denkmal im Sinne § 3 oder § 4 DSchG NRW gehandelt hätte.

Heinrichstraße 21

Ein Nachweis für die Denkmaleigenschaft des Gebäudes Heinrichstraße 21 im Sinne § 2 DSchG NRW liegt nicht vor. Für den Nachweis der Denkmaleigenschaft sind Kriterien wie Alter, Qualität des Fassadendekors, Platzbild prägende Wirkung allein nicht ausreichend. Entscheidend allein ist die Bedeutung, die dem einzelnen Gebäude selbst im Sinne § 2 DSchG NRW beizumessen ist bzw. die Kriterien, die Erhaltung und Nutzung im öffentlichen Sinn rechtfertigen.

Das Gebäude Heinrichstraße 21 wurde im Ergebnis der Bestandserhebung im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen zur Sanierungsmaßnahme wegen des jahrelangen Leerstandes und der schlechten Gebäudesubstanz abgerissen. Es diente nicht dem Ziel der Erhaltung der Straßenrandbebauung an der Bayreuther Straße. Zusätzlich wird durch den Abriss eine heutigen Verhältnissen und Bedarfen angepasste Grundstücksarrondierung und -nutzung der Eck- / Straßenbebauung Bayreuther Straße 30 bis 34 ermöglicht.

Denkmalbereich für den gesamten Stadtteil Bruckhausen

Gemäß § 21 Abs. 4 DSchG NRW trifft die Kommune ihre Entscheidung im Benehmen mit dem LVR. Die Stadt Duisburg als Denkmalbehörde hat dem LVR ihre Vorgehensweise und Entscheidungen im Verlauf des Sanierungsverfahrens mehrfach mitgeteilt und Vertreter des Fachamtes frühzeitig und wiederholt zu Erörterungen und Präsentationen eingeladen.

Am 24.02.2010 wurde dem Fachamt eine Stellungnahme übersandt, in der die Vorgehensweise nochmals ausdrücklich dargelegt wurde und zwar in zwei Schritten:

- 1) Die Gebäude oder Gebäudekomplexe innerhalb des Sanierungsgebietes, für die Gutachten gemäß § 2 DSchG NRW vorliegen, werden in die Denkmalliste eingetragen.
- 2) Alle übrigen Gebäude, die im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchung zunächst als denkmalwert gekennzeichnet wurden, sind in einer umfassenden Dokumentation erfasst worden. Für die Überlieferung dieser Bauten ist die Veröffentlichung der in der Dokumentation zusammengetragenen Materialien angestrebt und in Vorbereitung. Sofern Abbrucharträge für diese Objekte eingehen und keine anderen öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen, besteht ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung.

Die Stellungnahme vom 24.02.2010 formuliert nochmals explizit, dass - nach den bereits erfolgten Erörterungen - davon ausgegangen wird, dass das Benehmen zu dieser Vorgehensweise als hergestellt gilt. Der LVR hat hierzu keine andere Auffassung vorgetragen und das Benehmen mit Schreiben vom 02.03.2010 hergestellt.

Da die Denkmaleigenschaft für einen Denkmalbereich nicht begründbar ist, gilt es zu klären, in welcher Form und mit welchem Instrument der verbleibende Teil des Ortskerns ggf. in seinem historischen Bestand gesichert oder erhalten werden kann.

Zusammen mit der historischen Wohnbebauung im nördlichen Teil des Ortskerns, insbesondere auch entlang der Straßenzüge Reinerstraße und Bayreutherstraße (Westseite Heinrichplatz), leisten die Denkmäler ihren Beitrag zum Erhalt der Ablesbarkeit der städtebaulichen und architekturhistorischen Dimension des verbleibenden Ensembles: Die städtebauliche Situation und Struktur sind im Norden ablesbar anhand der unternehmerischen Bautätigkeit bis 1900, mit enger Parzellierung der dreigeschossigen Wohnhäuser und starker Verdichtung in Blockrandbebauung; im Süden durch die neuen städtebaulichen Vorstellungen um 1910 mit übergreifend gestalteten Miethauskomplexen (Kronstraße/ Ecke Bayreutherstraße) und gehobenem villenartigen Beamtenwohnungsbau (Kronstraße) gemäß Wohnbauprogramm des Baubüros der Gewerkschaft Deutscher Kaiser bzw. der Firma Thyssen. Am nordöstlichen Rand des Ortskerns sind die Kulturbauten Kirche, Schule und Gemeindehaus aufgereiht.

Der historische Ortskern Bruckhausens wird weiterhin ein stadträumlich geschlossenes Quartier bilden - im Westen begrenzt durch das Landschaftsbauwerk bzw. das Stahl- und Hüttenwerk, die Verwaltungsgebäude im Norden, den Beeckbach im Osten und die Kronstraße mit den Beamtenwohnhäusern im Süden. Die Bewertung der historischen Bausubstanz, bezogen auf den verbleibenden Ortskern, ist in denkmalrechtlicher Hinsicht nicht abgeschlossen; entsprechend können Fragen zum zukünftigen Umgang mit der historischen Bausubstanz noch nicht abschließend beantwortet werden.

Erhaltenswerte und denkmalwerte Gebäude im Bebauungsplan-Verfahren

Die Unterscheidung „erhaltenswerte“ und „denkmalwerte Objekte“ resultiert aus einer Ersterfassung, die im Zusammenhang mit der Vorbereitenden Untersuchung zum Sanierungsverfahren gemeinsam mit dem LVR im Jahr 2006 durchgeführt wurde. Da damals die Publikation „Denkmaltopographie Duisburg-Nord“ bevorstand und die Bruckhausen betreffenden Passagen bereits im Typoskript vorlagen, konnte die seitens des Fachamtes durchgeführte Inventarisierung der denkmalwerten Objekte als Grundlage dienen. Alle mit kurzen Fassadenbeschreibungen in die Topographie aufgenommenen Objekte flossen so auch in das Bebauungsplanverfahren als „denkmalwerte Objekte“ ein. Alle übrigen prägenden historischen Gebäude wurden als „erhaltenswert“ im Sinne § 25 DSchG NRW eingestuft, „unterhalb“ der Denkmalbedeutung.

Die 2007 erschienene Publikation des Fachamtes „Topographie Duisburg-Nord“ zeigt nicht zuletzt im Kartenteil S. 34, dass sich die dort rot markierten Gebäude überwiegend außerhalb des Sanierungsgebietes Grüngürtel Duisburg-Nord befinden.

Fischer, Barbara/ Buschmann, Walter/ Machat, Christoph: Stadt Duisburg. Nördliche Stadtteile (= Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland. Denkmäler im Rheinland 6.1.); hrsg. i.A. des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes NRW und des Landschaftsverbandes Rheinland). Worms 2007.

Eine abschließende Bewertung der historischen Bausubstanz konnte erst im Anschluss an die – in Einzelfällen tatsächlich noch widersprüchliche oder fehlerhafte – Ersterfassung erfolgen, in deren Rahmen auch noch keine Innenbegehungen stattgefunden hatten (nicht einmal stichprobenweise), die im Zuge der denkmalrechtlichen Prüfung durch das Verwaltungsgericht jedoch gefordert werden.

Erst im Rahmen der vorbereitenden Untersuchung erfolgte im Auftrag der Stadt Duisburg – durch ein aus einer Ausschreibung hervorgegangenes Fachbüro – eine umfassende und wissenschaftlich fundierte denkmalkundliche Untersuchung, einschließlich der programmatischen Auswertung von Fotos, Karten, Plänen, Hausakten, Orts- und Innenbegehungen sowie die regelmäßige Erörterung der Ergebnisse mit der Denkmalbehörde. Eine entsprechende Entscheidungsgrundlage lag bis dahin nicht vor, weshalb die Ersterfassung nur von denkmalrechtlich unzureichenden Kriterien (aufwendiger Fassadendekor, Baualter, Stadtbild prägend, etc.) ausgehen konnte. Im Rahmen dieses Projektes, dessen Ergebnisse zuletzt am 28.10.2009 den Vertretern des LVR vorgestellt wurden, kristallisierten sich endgültig diejenigen Gebäude heraus, die die Tatbestandsmerkmale im Sinne § 2 DSchG NRW aufweisen. Die erhobenen Materialien liegen in einer umfänglichen Dokumentation seit Ende 2009 vor.

Die beiden „Kunst am Bau“ aufweisenden Häuser in Diesel- und Bayreuther Straße wurden zu keinem Zeitpunkt seitens Fachamt oder Behörde als „Verdachtsfälle“ eingestuft. Es kann auch nicht Aufgabe der institutionalisierten Denkmalpflege sein, jedem Detail von ggf. ortskundlichem Interesse (hier zwei Bauplastiken) nachzugehen. Die Denkmalbehörde bemüht sich redlich, allen Fragestellungen nachzugehen, die von außen an sie herangetragen werden oder zumindest weiterführende Hinweise zu geben, wie im vorgetragenen Fall geschehen. Es kann jedoch nicht Aufgabe der Sonderordnungsbehörde sein, auf Zuruf (zumal von Wissenschaftlerseite) selbst forschend tätig zu werden.

Die gesammelten Materialien, Montagen und Kartierungen der Dokumentation Bruckhausen werden derzeit aufbereitet und sollen im Rahmen einer Publikation der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Diese Publikation, die in ihrem beschreibenden historischen Textteil stets den gesamten Ortskern Bruckhausens im Blick hat, soll einen Beitrag zur Stadtgeschichtsforschung leisten; sie dokumentiert in einem weiteren Teil zugleich die historische Bebauung, die in Folge des förmlichen Sanierungsverfahrens abgebrochen wird.

Eine Entscheidung darüber, welche Objekte in die Denkmalliste eingetragen werden, hat die Stadt Duisburg im Benehmen mit dem Fachamt des LVR getroffen. Die Stadt ist als Denkmalbehörde dabei der Aufgabe nachgegangen, aus dem Gros der lediglich in Form von Fassadenbeschreibungen als Verdachtsfälle erfassten Objekte diejenigen Bauten herauszukristallisieren, die nachweislich Denkmäler im Sinne des Gesetzes sind. Einen Nachweis darüber, welche Objekte in Bruckhausen keine Denkmäler sind, führen weder die erwähnte Dokumentation noch die Akten der Denkmalbehörde oder des Fachamtes.

Ich darf Ihnen nunmehr abschließend noch mitteilen, dass mit diesem Schreiben in Verbindung mit meinen Schreiben vom 17.08. sowie 18.08.2010 alle denkmalrechtlichen Punkte eingehend beantwortet wurden. Weitere Anfragen/Hinweise würden zu keiner anderen denkmalrechtlichen Einschätzung bzw. Entscheidung führen, möglicherweise aber dazu, dass ausstehende Unterschutzstellungsverfahren in Bruckhausen nicht rechtzeitig erfolgen können, weil die Denkmalbehörde über die Maßen mit Anfragen beschäftigt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Geier

